

**Pflegesatzvereinbarung
über Leistungen der vollstationären Pflege**

zwischen den

✓ Alten- und Pflegeheim Klosterhof GmbH
Klosterhof 2, 38678 Clausthal-Zellerfeld

nachfolgend „Träger“ genannt

und

der Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Am Fallersleber Tore 3-4, 38100 Braunschweig
zugleich handelnd für die SVLFG als Landw. Pflegekasse, Im Haspelfelde
24, 30173 Hannover

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft nach § 85
Abs. 2 Satz 3 SGB XI für die Ersatzkassen vertreten durch den vdek-Pflege-
satzverhandler bei der Pflegekasse der KKH, Hauptverwaltung
Hannover

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

nachfolgend „Pflegekassen“ genannt

sowie

Landkreis Goslar
- Fachbereich Familie, Jugend & Soziales -
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar

als zuständige/r „Träger der Sozialhilfe“

wird für die Pflegeeinrichtung

Haus der Generationen
Klosterhof 2, 38678 Clausthal-Zellerfeld
IK-Nr. 510 314 101

folgende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

§ 1 Vergütungsanspruch

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandschutz (§ 73 Abs. 3, 4 SGB XI) greift.

§ 2 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs. 8 SGB XI

Leistungen und Zuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.

§ 3 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI (Dauerpflege) bzw. § 42 SGB XI (eingestreuete Kurzzeitpflege) vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen; § 43b SGB XI bleibt unberührt. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/oder Nachbearbeitungsaufwand ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (4) Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).
- (5) Es gelten die Expertenstandards nach § 113a SGB XI. Bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelten die dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechenden hausinternen Standards.

§ 4 Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI)

Die Inhalte der LQM vom 30.04.2014 sind verbindlicher Bestandteil dieser Entgeltvereinbarung. Diese werden um folgendes ergänzt:

Es gelten folgende Personalschlüssel (ohne PDL-Anteil) als vereinbart:

Pflegegrad 1:	1 :	7,171
Pflegegrad 2:	1 :	4,343
Pflegegrad 3:	1 :	2,731
Pflegegrad 4:	1 :	1,969
Pflegegrad 5:	1 :	1,750

§ 5

Pflegesätze (§§ 84 ff. SGB XI)

- (1) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertägliche Pflegesätze vergütet:

Pflegegrad 1:	38,31 Euro
Pflegegrad 2:	49,12 Euro
Pflegegrad 3:	65,29 Euro
Pflegegrad 4:	82,16 Euro
Pflegegrad 5:	89,72 Euro

Der kalendertägliche Eigenanteil für Bewohner in dem Pflegegrad 1 beträgt **34,21 Euro**, der kalendertägliche Einrichtungseinheitliche Eigenanteil in den Pflegegraden 2 bis 5 beträgt **23,81 Euro**.

In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Kosten für Auszubildende in der Altenpflege (§ 82a SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **0,74 Euro** enthalten. Damit sind die Kosten von 4,67 Auszubildenden anteilig berücksichtigt. Vorstehender Betrag beinhaltet eine Saldierung aus dem Zeitraum der Vorvereinbarung. Bezüglich des Verfahrens der Saldierung gilt die PSK Empfehlung vom 05.12.2018 für Ausbildungsverhältnisse nach § 82a SGB XI.

Durch den retrospektiven Ausbildungsabgleich ist der oben genannte kalendertägliche Betrag um 1,50 Euro gemindert (Betrag ohne Saldierung 2,24 Euro).

Für den Fall, dass durch landes- oder bundesrechtliche Regelungen ein Ausbildungsumlageverfahren eingeführt wird, werden die Vertragspartner die Auswirkungen und deren Umsetzung in einem Nachtrag zu dieser Pflegesatzvereinbarung schriftlich vereinbaren.

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden wurden Kosten in Höhe von kalendertäglich 0,99 Euro in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt. Der Träger hält das Personal auf der Grundlage eines gesonderten Personalschlüssels von 1 zu 14 vor. Die Regelung erfolgt ohne Präjudiz und ist befristet bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 31.12.2024.

- (2) In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt 0,00 Euro enthalten.
- (3) Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung beträgt kalendertäglich **4,72 Euro**. Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Die monatliche Abrechnung erfolgt abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Der monatliche Abrechnungsbetrag wird fällig, wenn die Leistung nach § 2 an mindestens einem Tag im abzurechnenden Monat in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen oder der Betreuer der weiteren Leistungsanspruchnahme widersprochen hat oder im Todesfall, bei Heimwechsel oder Neuaufnahme. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Leistungstage abrechenbar.

Dies gilt ebenfalls nicht, sofern die Leistung im Rahmen der Inanspruchnahme von sog. „eingestreuter Kurzzeitpflege“ i. S. des § 42 SGB XI erbracht wurde. Hier ist eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vorzunehmen.

- (4) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wurden je Berechnungstag 1,25 Euro in die Kalkulation eingestellt und ist in der Vergütung nach §§ 5 und 6 enthalten.
- (5) Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegegraden ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweiligen Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme festgestellten Pflegegrades begrenzt. § 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.
Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts abrechnungsfähig. Der Zuschlag ist bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs“ auszuweisen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet. Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.
- (6) Bei Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI ausschließlich die tatsächlichen Anwesenheitszeiten vergütet.

§ 6

Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

- (1) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Unterkunft beträgt kalendertäglich **15,40 Euro**.
- (2) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Verpflegung beträgt kalendertäglich **5,33 Euro**.
- (3) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7

Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit **vom 01.12.2019 bis 30.11.2020** geschlossen; nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Nebenabreden

In den Pflegesätzen ist die Bezahlung von nachfolgenden Gehältern je Vollzeitkraft (38,5 Stunden /Woche, Arbeitgeberbrutto) einschließlich indirekter Personalkosten berücksichtigt:

Pflegeschicht- und Hilfskräfte	43.434,98 Euro
Praxisanleitung	56.202,76 Euro
Leitung- und Verwaltung	52.991,40 Euro

Wirtschaftsdienst	29.994,23 Euro (Fremdleistungen)
Technischer Dienst	36.974,75 Euro
Qualitätsmanagement	49.379,00 Euro

Die Regelungen des § 115 Abs. 3 a Satz 2 SGB XI i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 5 SGB XI gelten entsprechend.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Gehälter für das in der Einrichtung tätige Personal entsprechend der vorstehenden Werte zum 01.12.2019 umzusetzen.

Hannover 29.11.2019

Ort, Datum

Klosterhof GmbH

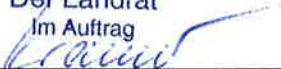
HAUS DER GENERATIONEN
Klosterhof 2 ☎ 05323/9696-0
39078 Clausthal-Zellerfeld



Für den Träger der Pflegeeinrichtung

Landkreis Goslar

Der Landrat
Im Auftrag

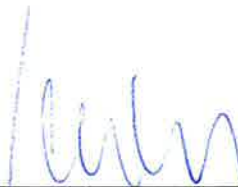


Für den/die Sozialhilfeträger

AOK - Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

Gründerstr. 24, 30661 Göttingen
T. 0551 391-17-0

Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen - zugleich handelnd für die SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse-



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI für die Ersatzkassen vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse bei der KKH, Karl - Wiechert - Alle 61, 30625 Hannover



BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

**Regionalvertretung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**